

"Direkt ab Werk!"

Irreführende Werbung eines Fahrradhändlers

In einem Werbefaltblatt pries ein Fahrradhändler zwei Modelle besonders an: "Direkt ab Werk! Kein Zwischenhandel! Garantierter Tief-Preis!" Tatsächlich erwarb der Händler die Modelle zwar vom Hersteller, im Endpreis war aber durchaus eine Gewinnspanne für den Händler selbst enthalten. Ein Konkurrent zog gegen die Werbemasche vor Gericht: Die Schlagzeile in der Anzeige erwecke den unzutreffenden Eindruck, der Händler stelle die Räder selbst her oder biete jedenfalls den Kunden durch Wegfall jeden Zwischenhandels einen riesigen Preisvorteil. Das sei unlauterer Wettbewerb.

So sah es auch der Bundesgerichtshof und verbot dem Händler, weiterhin mit diesem Slogan zu werben (I ZR 96/02). Der Tief-Preis erscheine dem Leser als Folge des direkten Verkaufs ab Werk unter Ausschaltung aller Zwischenhändler. Hier zahle er nur die Gewinnspanne des Fahrradherstellers, denke der Verbraucher, deshalb sei der Preis außergewöhnlich günstig. Dieser Eindruck, der beim Publikum durch den Werbetext erweckt werde, stimme mit der Wirklichkeit jedoch nicht überein. Denn der Endpreis des Händlers sei keineswegs identisch mit dem Abgabepreis des Herstellers. Er täusche also die Kunden über die Günstigkeit seines Angebots und verzerre so den Wettbewerb.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/direkt-ab-werk>